



II-3938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

1031 WIEN, DEN 27. November 1991
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1615/AB
1991 -11- 27
zu 1626/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudi Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 27. September 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1626/J betreffend geplante Sondermülldeponie Bachmanning gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sechs Hektar Grund für die geplante Sondermülldeponie verkaufte vor einigen Jahren der ehemalige Deponiebetreiber Herbert Kiener an die Entsorgungsfirma ABG zum Preis von 100 öS pro Quadratmeter, also um insgesamt 24 Millionen öS. In diesem Vertrag soll eine Zusatzklausel existieren, wonach im Falle der Standortwahl eine Zusatzsumme in der Höhe von weiteren rund 400 öS pro Quadratmeter, also fast 100 Millionen öS ausbezahlt werden muß. Entsprechen diese Informationen der Realität?

Wenn nein, welche konkrete Zusatzklausel mit welchen Zusatzsummen besitzt der vorliegende Vertrag?

Wenn ja, kann die Umweltministerin akzeptieren, daß der Verursacher einer der gefährlichsten Altlasten Österreichs nun auf diese Art zum Spekulationsmillionär wird?

- 2 -

2. Sieben weitere Grundparzellen des geplanten zukünftigen Sondermüllareals sind im Besitz des Herbert Kiener. Kiener hat dieses Areal erst kürzlich knapp vor der Entscheidung für eine Sondermülldeponie Bachmanning zum ortsüblichen Preis von 60 öS pro Quadratmeter erworben. Diese Fläche muß nun von der ABG erworben werden, wobei Quadratmeterpreise bei Sondermülldeponien üblich sind, die das zumindest Zehnfache der oben angeführten Summe ausmachen. Welche konkreten Summen werden von der ABG für diese Flächen bezahlt?
3. Offensichtlich wurde Herbert Kiener bereits vor Veröffentlichung der Standortentscheidung über eben diese informiert. Nur dadurch war ihm das oben angeführte millionenträchtige Spekulationsgeschäft möglich. Liegen der Umweltministerin Informationen, Mutmaßungen, Hinweise darüber vor, auf welche Weise und von wem Herbert Kiener frühzeitig über die Standortwahl informiert worden sein konnte?
4. Der Umweltlandesrat von Oberösterreich, Josef Pühringer, hat bei der Standortbekanntgabe die Garantie abgegeben, daß in die erwähnte Sondermülldeponie ausschließlich Sondermüll aus Oberösterreich abgelagert wird. Dieser Aussage stehen entgegengesetzte Aussagen durch die Umweltministerin sowohl in diversen Medien als auch in einer Anfragenbeantwortung der Umweltministerin gegenüber. Kann die Umweltministerin nun garantieren, daß die Aussagen des OÖ Umweltlandesrates korrekt sind und tatsächlich ausschließlich Sondermüll aus Oberösterreich in diese Deponie gelagert wird?
5. Umweltlandesrat Pühringer hat in einer ersten Reaktion auf die Veröffentlichung ihrer Anfragenbeantwortung, wonach die Umweltministerin nicht garantieren könne, daß ausschließlich Sondermüll aus OÖ in die Deponie verbracht werden, ein Veto der Landesregierung gegen jegliche Müll-

- 3 -

anlieferung aus anderen Bundesländer einlegen zu wollen. Welche rechtlichen Möglichkeiten für ein derartiges Veto besitzt nach Meinung der Umweltministerin der Umweltlandesrat und wie wird sich die Umweltministerin einem derartigen Veto gegenüber verhalten?

Kann die Umweltministerin garantieren, daß entgegen ihrer Abfallplanung, die lediglich vier Sondermülldeponien in Österreich vorsieht, ein derartiges Veto akzeptiert wird und tatsächlich kein auch wie immer gearteter Müll aus anderen Bundesländern in die OÖ Sondermülldeponie verbracht wird?

6. Ist es richtig, daß geplant wird, auf der angeführten Sondermülldeponie auch Rückstände aus der geplanten HTV-Anlage zu verbringen?

Wenn ja, um welche konkreten Rückstände in welchen Mengen handelt es sich?

7. Ist es richtig, daß auch aus weiteren Müllverbrennungsanlagen Rückstände auf der angeführten Deponie gelagert werden sollen?

Wenn ja, um welche konkreten Rückstände aus welchen Verbrennungsanlagen in welchen Mengen handelt es sich?

8. Kann die Umweltministerin garantieren, daß kein radioaktiver Müll auf diese geplante Sondermülldeponie verbracht wird?

9. Kann die Umweltministerin garantieren, daß in der Region Bachmanning keine Müllverbrennungsanlage errichtet wird?

10. Sieht die Umweltministerin eine Möglichkeit, die geplante Anlage als Hochsicherheitsdeponie zu errichten?

Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen diese Deponieform mit der höchstmöglichen Sicherheitsgarantie?

- 4 -

11. Umweltlandesrat Pühringer hat bei der Standortbekanntgabe verlautbart, daß vor dieser Standortwahl hundert mögliche andere Standorte auf ihre Eignung untersucht worden wären? Welche konkreten hundert möglichen Standorte wurden in diesem Sinn überprüft?

12. Welche Eigentümerverhältnisse soll die zukünftige Betreiber-gesellschaft der geplanten Sondermülldeponie Bachman-ning haben?

Welche Beteiligungshöhe ist für das Land Oberösterreich geplant?

Kann sich die Umweltministerin eine Minderheitenbeteili-gung der öffentlichen Hand vorstellen oder ist in einem derartigen Fall nicht eine ähnliche problematische Ent-wicklung zu befürchten, die aus Vergangenheit und Gegen-wart von privaten Betreibern bereits hinlänglich bekannt ist?

Grundsätzlich wäre darauf hinzuweisen, daß die Errichtung der in Bachmanning geplanten Deponie in den Genehmigungstatbe-stand des § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes fällt und daher einer Genehmigung durch den Landeshauptmann bedarf.

Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

ad 1 und 2

Gegenständliche Fragen betreffen Details privater Geschäfts-vorgänge, über die meinem Ressort naturgemäß keine Informationen vorliegen können. Es fällt auch nicht in meinen Vollziehungsbereich, Stellungnahmen über privatrechtliche Verträge abzugeben.

- 5 -

ad 3

Meinem Ministerium liegen weder Hinweise noch Informationen vor, die diese Vermutung bestätigen würden.

ad 4 und 5

Nach den bisherigen, für die Erarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 5 Abfallwirtschaftsgesetz getroffenen Erhebungen zeigt sich, daß aufgrund des unterschiedlichen regionalen Anfalles von gefährlichen Abfällen, die Errichtung geeigneter Behandlungsanlagen und Deponien nicht in jedem Bundesland erforderlich sein wird und wirtschaftlich gesehen auch nicht sinnvoll erscheint.

In Teilbereichen wird es notwendig sein, daß gefährliche Abfälle auch bundesländerüberschreitend geeigneten Behandlungsanlagen zugeführt werden, wie dies bisher schon der Fall ist. So werden derzeit gefährliche Abfälle auch aus Oberösterreich in anderen Bundesländern behandelt. In Anbetracht des einheitlichen, ohnehin sehr kleinen "Wirtschaftsraumes" Österreich, ist jede andere Vorgangsweise als nicht zielführend anzusehen.

Selbstverständlich soll ein Großteil der in Österreich anfallenden Abfälle, einschließlich der gefährlichen Abfälle, möglichst nahe dem Entstehungsort einer geeigneten Behandlung zugeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, daß entsprechende Vorsorgen einzelner Bundesländer speziell durch diese genutzt werden können.

Im konkreten Fall sollen daher überwiegend aus Oberösterreich stammende Abfälle zur Ablagerung gelangen.

- 6 -

ad 6

Eine Verbringung von Rückständen aus der für Linz vorgesehenen Hochtemperaturvergasungsanlage war vorgesehen. Die Realisierung der HTV-Anlage in Linz ist derzeit zeitlich nicht absehbar.

ad 7

Eine Ablagerung von Rückständen aus der derzeit im Bewilligungsverfahren befindlichen Müllverbrennungsanlage der Stadt Wels auf der gegenständlichen Deponie ist nicht auszuschließen.

ad 8

Radioaktive Abfälle unterliegen dem Strahlenschutzgesetz und damit dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Für die zukünftige Lagerung schwach- bis mittelradioaktiver Abfälle in Österreich existieren verschiedene, vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Auftrag gegebene Konzepte, die in keinem Zusammenhang mit der Ablagerung anderer Abfälle stehen.

Eine Ablagerung radioaktiver Abfälle auf der in Bachmanning geplanten Deponie ist nicht vorgesehen.

ad 9

Nach Kenntnis meines Ressorts existieren keine Initiativen bzw. Absichten zur Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Bachmanning.

- 7 -

ad 10

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1990 herausgegebene "Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen" stellt in Anlehnung an die in den "Leitlinien zur Abfallwirtschaft" 1988 aufgestellten Forderungen die Qualität der abzulagernden Abfälle als wesentliches Kriterium für die zukünftige Deponierung heraus.

Anforderungen an den Deponiestandort als äußere Sicherheit der Deponie sowie die erforderliche Deponietechnik und -kontrolle sollen in Zukunft in Abhängigkeit vom stofflichen Input, der inneren Sicherheit der Deponie, festgelegt werden.

Abfälle sind vor ihrer endgültigen Ablagerung einer entsprechenden Vorbehandlung zu unterziehen, die die Reaktionsfähigkeit, Mobilisierbarkeit und Toxizität der Abfälle weitgehend herabsetzen. Als Kriterien dafür dienen die in einschlägigen Richtlinien und Normen festgelegten Richtwerte für Schadstoffgesamtgehalte und Schadstoffkonzentrationen im Eluat.

Die für eine Ablagerung in Bachmanning vorgesehenen Abfälle entsprechen diesen Anforderungen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß eine endgültige Deponierung von Abfällen mit einem hohen Gefährdungspotential ("Sondermüll") in Österreich nicht mehr vorgesehen ist. Die für eine Ablagerung in Bachmanning vorgesehenen Abfallarten liegen nach Behandlung in einer derartigen Form vor, daß sie in ihrem Gefährdungspotential mit jenem von Hausmüll vergleichbar sind und zum Großteil darunter liegen.

- 8 -

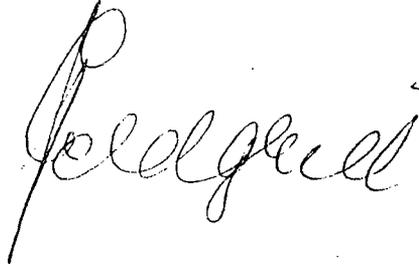
ad 11

Über die Untersuchung von hundert möglichen Standorten auf ihre Deponieeignung liegen im Umweltressort keine Informationen vor. Es ist aber bekannt, daß in etwa 20 Gebietsarealen Erhebungen über die mögliche Eignung von Deponiestandorten angestellt wurden.

ad 12

Über Form und Eigentumsverhältnisse einer zukünftigen Betriebsgesellschaft sowie über die Beteiligung der öffentlichen Hand werden vom Land Oberösterreich Verhandlungen geführt.

Die Beteiligung der öffentlichen Hand ist kein Garant für die Ausschaltung von problematischen Entwicklungen. Hauptaufgabe der öffentlichen Hand bzw. der Behörde ist es, größtes Augenmerk auf die laufende Kontrolle bzw. die Überprüfung von Auflagen zu legen und den Stand der Technik für eine umweltgerechte Entsorgung zu sichern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Sedgwick', is written over the bottom right portion of the text.